



AMREIN

Strassenbau | Kieswerk

PREISLISTE & INFORMATIONEN 2025

Kies & Beton
Recycling & Deponie
Muldenservice

INHALT

Standort	3
Adresse & Kontakt	3
Ansprechpartner	3
Allgemeine Bedingungen	3
Öffnungszeiten Kieswerk/Betonwerk/Deponie	4
Feiertage/Betriebsferien	4
Gesteinskörnungen	5
Gesteinskörnungen aus Primärmaterial	5
Gesteinskörnungen aus Recyclingmaterial	5
Verwendungsmöglichkeiten Recyclinggranulate	6
Material-Annahme	7
Beton	8
Betonsorten	8
Zusatzmittel	9
Anwendungsmöglichkeiten von RCM-Beton	9
Transporte	10
Muldenservice	10
Allgemeine Lieferbedingungen Gesteinskörnung	11
Allgemeine Lieferbedingungen Beton	12

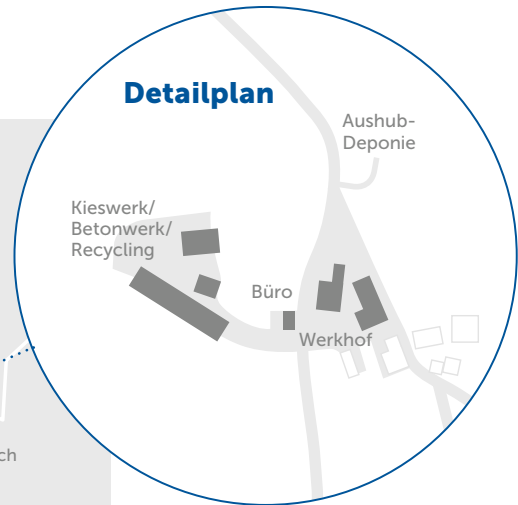
UNSERE ZERTIFIZIERUNGEN



STIFTUNG
Natur & Wirtschaft



STANDORT



KONTAKT

Amrein AG

Saffental 5
6221 Rickenbach

☎ 041 932 40 10
✉ info@amrein-ag.ch
🌐 www.amrein-ag.ch

ANSPRECHPARTNER

VERKAUF

Beat Amrein

☎ 041 932 40 16
✉ info@amrein-ag.ch

KIESWERK/DEPONIE

☎ 041 932 40 17
✉ info@amrein-ag.ch

BESTELLUNGEN/DISPO/MULDEN

Administration

☎ 041 932 40 10
✉ info@amrein-ag.ch

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Preise

Preise gültig ab 01.01.2025
Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt., exkl. allfälliger Teuerungszuschläge
Aktuellste Preisliste jeweils auf www.amrein-ag.ch verfügbar

Privatbezüger

Zuschlag: CHF 5.00/m³ | Zuschlag Aushub: CHF 3.20/to
(ausgenommen bei Verrechnung einer Wiegepauschale)

Konditionen

30 Tage NETTO (8% Verzugszins)

Verfügbarkeit

Die Annahme und Verfügbarkeit der aufgeführten Produkte kann nicht garantiert werden.

ÖFFNUNGSZEITEN

Kies- & Betonwerk / Deponie

Januar – Februar	Montag – Freitag	⌚ 07.30 – 16.45 Uhr
März – September	Montag – Freitag	⌚ 06.45 – 17.00 Uhr
Oktober	Montag – Freitag	⌚ 07.00 – 17.00 Uhr
November – Dezember	Montag – Freitag	⌚ 07.30 – 16.45 Uhr

- Über Mittag 12.00–13.00 Uhr geschlossen
- Betonausgabe bis eine halbe Stunde vor Feierabend möglich
- Deponie freitags und vor Feiertagen 30 Minuten früher geschlossen
- Bezüge und Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten auf Anfrage

Feiertage/Betriebsferien

Feiertag	Datum	Kies-/Betonwerk/Deponie	Muldenservice
Neujahr	01.01. – 10.01.2025*	geschlossen	nur auf Anfrage
Ostern	18.04. – 21.04.2025	geschlossen	geschlossen
Auffahrt	29.05. – 30.05.2025	geschlossen	geschlossen
Pfingstmontag	09.06.2025	geschlossen	geschlossen
Fronleichnam	19.06.2025	geschlossen	geschlossen
Nationalfeiertag	01.08.2025	geschlossen	geschlossen
Maria Himmelfahrt	14.08. – 15.08.2025	geschlossen	geschlossen
Mariä Empfängnis	08.12.2025	geschlossen	geschlossen
Weihnachten	20.12. – 31.12.2025	geschlossen	nur auf Anfrage

*frühere Öffnung auf Anfrage

Aktuelle Öffnungszeiten auf www.amrein-ag.ch

GESTEINSKÖRnungen

- Alle Preise in CHF/m³ lose
- Alle Preise gültig ab Kieswerk Saffental (Amrein AG)
- Weitere Gesteinskörnungen auf Anfrage
- Zusätzlich gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (siehe Seite 10)

Gesteinskörnungen aus Primärmaterial

Art.-Nr.	Produkt	Körnung (mm)	Preis (CHF/m ³)
2000	Kiesgemisch UG ¹	0/45	33.00
2001	Kiesgemisch UG ¹	0/22	36.00
2002	Kiesgemisch UG ¹	0/16	auf Anfrage
2026	Saffentaler Strassenkies	0-25	37.00
2005	Saffentaler-Mergel	0-25	37.00
2007	Kies ab Wand I Klasse		auf Anfrage
2008	Kies ab Wand II Klasse		auf Anfrage
2021	Oberboden (Humus)		auf Anfrage
2022	Oberboden (Humus) abgesiebt		auf Anfrage
2023	Unterboden (B-Boden)		auf Anfrage
2019	Leitungskies	0-16	68.00
2017	Sickerkies	16-32	56.00
2020	Splitt	3-6	95.00
2031	Gestaltungssteine	40-120 mm	110.00

ⓘ Kleinmengenzuschlag bis 2m³: CHF 20.00 pauschal

¹ Korngrößenverteilung nach VSS 70 119 / SN EN 13285

Gesteinskörnungen aus Recyclingmaterial

Art.-Nr.	Produkt	Körnung (mm)	Preis (CHF/m ³)
2010	RC-Betongranulatgemisch ¹	0/45	24.00
2009	RC-Betongranulatgemisch ¹	0/22	25.00
2012	RC-Kiesgemisch B ¹	0/45	25.00
2013	RC-Asphaltgranulatgemisch ¹	0/22	17.00
2016	RC-Mischgranulatgemisch ¹	0/45	Auf Anfrage
2015	RC-Mischgranulatgemisch ¹	0/22	Auf Anfrage
2025	Ziegelgranulat		Auf Anfrage
2024	Ziegelschutt		Auf Anfrage



ⓘ Kleinmengenzuschlag bis 2m³: CHF 20.00 pauschal

¹ Korngrößenverteilung nach VSS 70 119 / SN EN 13285

GESTEINSKÖRNUNGEN

Verwendungsmöglichkeiten Recyclinggranulate

Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien gem. Vollzugshilfe VVEA:

	Einsatz in loser Form ohne Deckschicht ¹	Einsatz in loser Form mit Deckschicht ¹	Einsatz in hydraulisch gebundener Form	Einsatz in bituminös gebundener Form
RC-Asphaltgranulatgemisch		✓ *		✓
RC-Kiesgemisch B		✓	✓	
RC-Betongranulatgemisch		✓	✓	
RC-Mischgranulatgemisch		✓	✓	

✓ Zugelassen

¹ Wasserundurchlässiger Belag (Asphalt, Beton etc.)

✓* Weitere Einschränkungen gem. Merkblatt Herstellung und Einsatz mineralischer Recyclingbaustoffe



MATERIAL-ANNAHME

Art.-Nr.	Produkt	Veva-Code	Preis (CHF/to)
1000	Aushub unverschmutzt ¹	170506	15.20
1001	Aushub unverschmutzt nass / Schlechtwetter ¹ Material schlecht befahrbar/schlecht verdichtbar und/oder generell bei schlechten Wetterbedingungen	170506	17.70
1002	Aushub unverschmutzt schlammig ¹ Material nicht befahrbar/nicht verdichtbar	170506	19.20
			Preis (CHF/m³)
1009	Schlamm ¹	170506	38.00
1011	Oberboden (Humus) Annahme		auf Anfrage
1012	Oberboden (Humus) Annahme mit viel Grasnarben		auf Anfrage
1013	Grasnarben		auf Anfrage
1014	Unterboden (B-Boden) Annahme		auf Anfrage
1016	Strassenaufbruch kiesig	170198	Gratis
1017	Strassenaufbruch kiesig mit Asphalt ⁴	170302	auf Anfrage
1021	Ausbauasphalt max. 60x60x20 cm ⁴	170302	auf Anfrage
1022	Ausbauasphalt über 60x60x20 cm ⁴	170302	auf Anfrage
1023	Fräsmaterial ⁴	170302	auf Anfrage
1018	Betonabbruch max. 40x40x60 cm	170101	Gratis
1019	Betonabbruch über 40x40x60 cm	170101	15.00
1020	Betonabbruch stark armiert	170101	20.00
1039	Spezielle Abbruchelemente (Leitungsmasten, etc.)		auf Anfrage
1025	Mischabbruch (Bauschutt) verwertbar	170107	auf Anfrage
1024	Ziegel	170102	auf Anfrage
1034	Grünabfälle		48.00
			Preis (CHF/to)
1026	Mischabbruch (Bauschutt) nicht verwertbar (Inertstoffe) ^{2/3}	170107	76.50
1027	Altholz ³	170297	130.00
1029	Brennbare Materialien (KVA) ³	170998	260.00
1032	Metalle/Eisen ³	170407	Gratis
1033	Wurzelstöcke ³	191207	230.00

¹ Exkl. Kantonale Deponie-Abgabe (0.35 CHF/to | 0.56 CHF/m³)

² Exkl. VASA Gebühren (5.00 CHF/to) und Kantonale Deponie-Abgabe (0.70 CHF/to)

³ Wiegepauschale: CHF 20.00 pro Wiegung

⁴ PAK-Gehalt < 250 mg/kg resp. 5'000 mg/kg Bindemittel

Annahmebedingungen Aushub-Deponie:


- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Deponiebetrieb kurzfristig eingestellt werden.
- In unserer Aushubdeponie darf nur unverschmutzter Aushub (Typ A) im Sinne der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen / www.bafu.admin.ch) Anhang 3 Ziffer 1 abgelagert werden.
- Bei Aushublieferungen muss für jede Baustelle eine Aushubdeklaration abgegeben werden.
Das Deklarationsformular kann auf www.amrein-ag.ch/recycling heruntergeladen werden.
- Um Wartezeiten zu verhindern, bitten wir Sie die Baustellen und Fahrzeuge vorher anzumelden.

BETON

- Alle Preise in CHF/m³ verarbeiteten Beton
- Alle Preise gültig ab Betonwerk Saffental (Amrein AG)
- Für unsere Betonsorten wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten übernommen. Garantien für erwartete Frisch- oder Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden. Die aufgeführten Sorten sind nicht nach den Anforderungen der SN EN 206:2013 geprüft.
- Weitere Sorten nach Rezept auf Anfrage
- Zusätzlich gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (siehe Seite 11)

RCM-Beton Mischgranulat 0–25 mm

Art.-Nr.	Zementgehalt (kg/m ³)	Preis (CHF/m ³)
3012	100	91.50
3013	150	101.50
3014	200	113.50
3015	250	126.00
3016	300	138.00



Beton Betonkies 0–16 mm

Art.-Nr.	Zementgehalt (kg/m ³)	Preis (CHF/m ³)
3000	100	158.50
3001	150	168.50
3002	200	178.50
3003	250	191.00
3004	300	205.00
3005	350	218.00

Sicker-Beton Sickerkies 16–32 mm

Art.-Nr.	Zementgehalt (kg/m ³)	Preis (CHF/m ³)
3006	100	154.50
3007	150	164.50
3008	200	174.50
3009	250	187.00

Splitt-Beton Splitt 3–6 mm

Art.-Nr.	Zementgehalt (kg/m ³)	Preis (CHF/m ³)
3018	100	162.50
3019	150	171.50
3020	200	180.50
3021	250	189.00
3022	300	198.00

ⓘ Zuschläge Beton

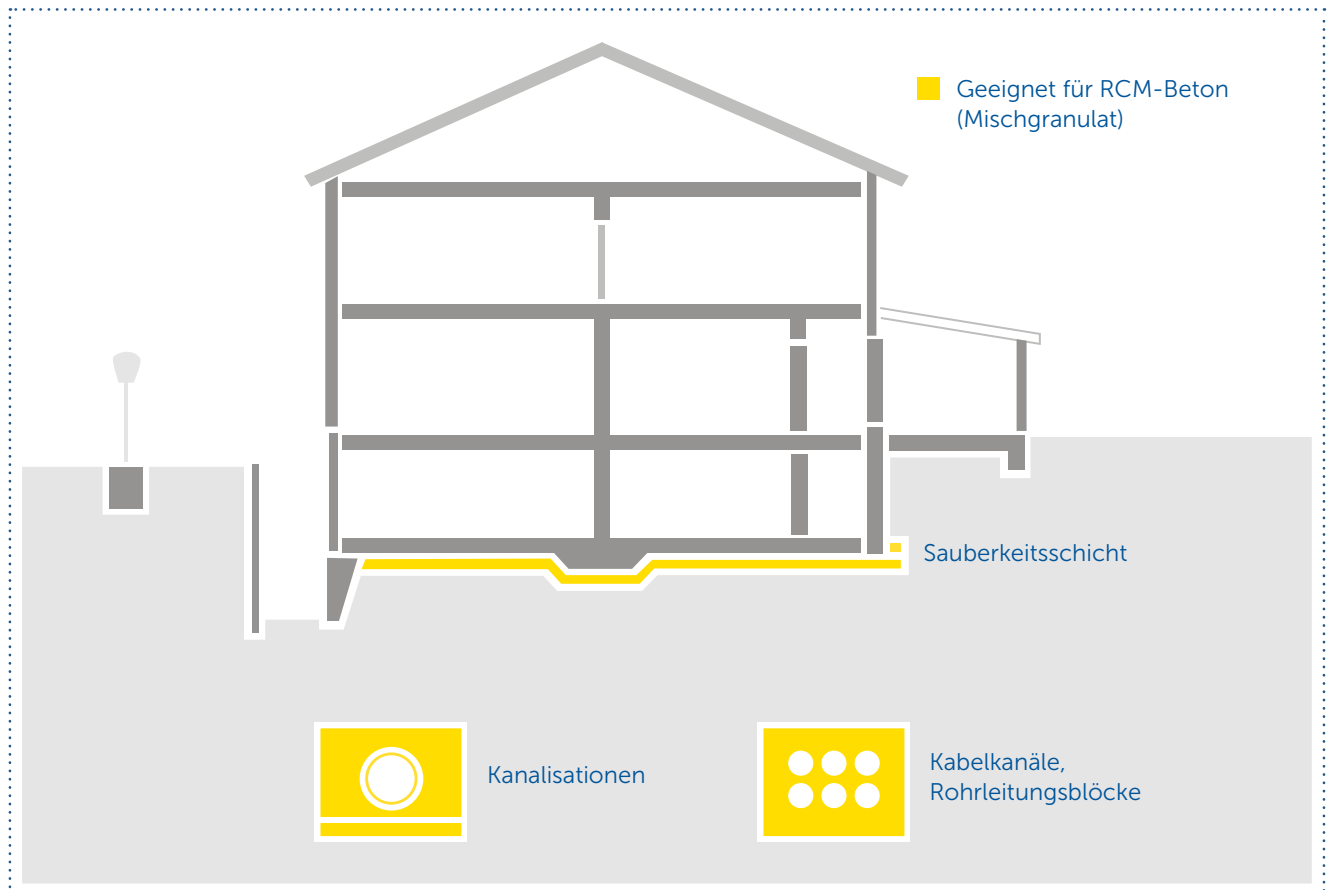
- Kleinmengenzuschlag unter 1m³: CHF 20.00 pauschal
- Heizzuschlag während der Winterperiode (1.12.–28.2.): 5.00 CHF/m³

BETON

Zusatzmittel

	Preis (CHF/kg)
Verflüssiger	7.50
Verzögerer	8.00
Frostschutzmittel	6.00

Anwendungsmöglichkeiten von RCM-Beton



ⓘ Bezüglich weiteren Anwendungsmöglichkeiten von RCM-Beton beraten wir Sie gerne.

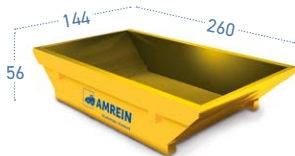
TRANSPORT

- Alle Transportpreise auf Anfrage
- Volumen können je nach Situation und Material variieren

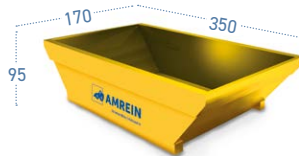
	Fahrzeug	Beton	Kies	Aushub
	Mini-Welaki	1.00 m ³	1.50 m ³	1.70 m ³
	2-Achser-Lastwagen	3.50 m ³	5.50 m ³	6.00 m ³
	3-Achser-Lastwagen	6.00 m ³	8.00 m ³	9.00 m ³
	4-Achser-Lastwagen	7.50 m ³	11.00 m ³	12.00 m ³
	5-Achser-Lastwagen	10.00 m ³	14.00 m ³	16.00 m ³
	Schlepper	10.00 m ³	14.00 m ³	16.00 m ³

MULDENSERVICE

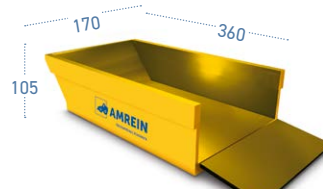
- Alle Muldenpreise auf Anfrage
- Onlinebestellung auf www.amrein-ag.ch



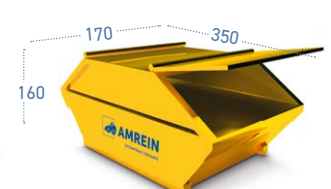
Mini-Mulde
1.5 m³



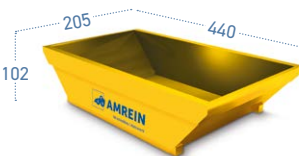
Normal-Mulde
4.0 m³



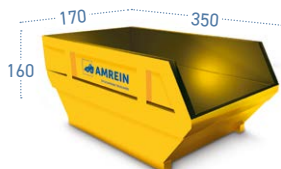
Mulde mit Rückkladen
4.0 m³ (Innenbreite 1.4 m)



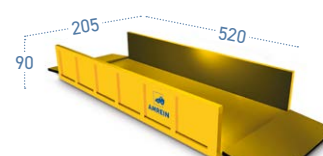
Mulde gedeckt
6.0 m³



Normal-Mulde
7.0 m³



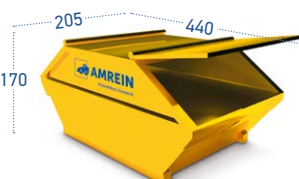
Allzweck-Mulde
7.0 m³



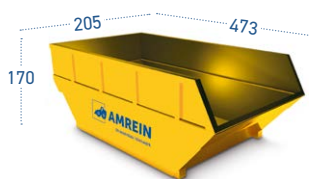
Flachcontainer
7.0 m³ (mit Rückkladen)



Normal-Mulde
9.0 m³ (oder Schlamm-Mulde gedeckt)



Mulde gedeckt
10.0 m³



Super-Mulde
12.0 m³



Container
25.0 m³

① Gerne beraten wir Sie hinsichtlich Entsorgungskonzepte und erstellen Ihnen eine Offerte.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GESTEINSKÖRNERUNGEN

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedun-

gen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

FSKB

Bern, November 2006

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m^3 -Preise beziehen sich auf $1m^3$ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im

Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bau-

werken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

FSKB

Bern, Januar 2016